

Wegweiser für aus der Ukraine Geflüchtete Fragen und Antworten (FAQs) zu Fahrzeugen (Stand 27.03.2024)

Zollrechtliche Behandlung von Waren und insbesondere Fahrzeugen von aus der Ukraine in die EU Geflüchteten

Fall A: Verbleib in Deutschland

**Ich bin aus der Ukraine mit meinem Personenkraftwagen (PKW) geflüchtet.
Ich werde voraussichtlich länger bleiben und hier wohnen.**

Für ein Fahrzeug, dass seit dem Grenzübertritt länger als ein Jahr am
Verkehr in Deutschland teilnimmt, muss zum 01.04.2024 eine Ummeldung
des ukrainischen Fahrzeugs auf eine deutsche Zulassung erfolgt sein.
Ohne Zulassung in Deutschland darf das Fahrzeug ab dem 01.04.2024
in Deutschland nicht mehr gefahren werden.

Meinen PKW möchte ich daher in der EU amtlich zulassen.

Zoll oder Zulassungsstelle – Wohin sollte ich mich zuerst wenden?

Empfohlen wird, zunächst die zollrechtliche Behandlung bei der Zollstelle
zu beantragen.

Für die spätere verkehrsrechtliche Prüfung zur Zulassung Ihres Fahrzeugs
ist es hilfreich, wenn die Zollabfertigung für Ihr Fahrzeug bereits erfolgt und
dokumentiert ist. Die empfohlene Reihenfolge ist jedoch nicht rechtlich bindend.

1 Zollanmeldung

Muss ich mein Fahrzeug (und meine mitgebrachten Waren) beim Zoll anmelden?

Grundsätzlich: Ja.

Waren aus Nicht-EU-Staaten, zum Beispiel aus der Ukraine, die zur privaten
Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb der EU zugeführt werden sollen,
sind in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

3. Einfuhrabgaben und Gebühren

Mein Fahrzeug möchte ich in der EU amtlich zulassen.

Muss ich Einfuhrabgaben für mein Fahrzeug zahlen:

3.1. bei Überführung meines Fahrzeuges in den zollrechtlich freien Verkehr?

Bei Einfuhr von Personenkraftfahrzeuge (PKW), von außerhalb der EU
nach Deutschland werden Einfuhrzoll in Höhe von 10 % und

- Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 19 % erhoben.

Die Abfertigung bei der Zollstelle selbst ist gebührenfrei.

3.2. bei Überlassung als Übersiedlungsgut?

Für geflüchtete Personen aus der Ukraine, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet der Gemeinschaft verlegen, kann deren Übersiedlungsgut (auch Fahrzeuge) bei Vorliegen der in Art. 4 bis 11 der VO (EG) Nr. 1186/2009 (ZollbefreiungsVO) geregelten Voraussetzungen von den Einfuhrabgaben befreit werden.

4. Welche Voraussetzungen sind bei Übersiedlungsgut zu beachten?

Die Voraussetzungen der Abgabenbefreiung sind grundsätzlich, dass das Fahrzeug

- dem Beteiligten gehört und
- von ihm an seinem früheren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens sechs Monate in dem Herkunfts-Drittland benutzt worden ist
- innerhalb einer Haltefrist von zwölf Monaten nach der Zollabfertigung, ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Zollstelle weder veräußert, noch anderweitig an Dritte überlassen wird.

Bei Übersiedlungsgut Geflüchteter, die ihren Wohnsitz aufgrund des russischen Angriffskrieges von der Ukraine in das Zollgebiet der EU verlegt haben, kann die Zollstelle Ausnahmen von den oben genannten Voraussetzungen zulassen.

Für Neufahrzeuge (Erstzulassung in der Ukraine ab 01.01.2024)

wird keine Abgabenbefreiung gewährt

5. Formalitäten / Zoll - Formulare

5.1. Welches Zoll-Formular ist erforderlich?

Eine schriftliche Zollanmeldung zur Überführung des PKW in ein Zollverfahren unter Befreiung von den Einfuhrabgaben ist erforderlich.

Diese kann mit Formular 0350 (Übersiedlungsgut) abgegeben werden.

Das Formular steht auf Zoll.de zum Download zur Verfügung.

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=0350>

Eine Ausfüllhilfe in englischer Sprache ist dort ebenfalls abrufbar.

Eine ausfüllbare Version in ukrainischer Sprache befindet sich in Vorbereitung.

5.2. Weitere Dokumente

Welche Dokumente benötige ich für die Einfuhr-Abfertigung des Fahrzeugs?

Benötigt werden

- ein Fahrzeugschein,
- ein gültiger ukrainischer Führerschein, ggf. auch digital,
- Ihre aktuelle Wohnanschrift in Deutschland bzw. in der EU.

6. Begünstigte

Kann ich das Fahrzeug meiner Familie als Übersiedlungsgut abfertigen lassen?

Grundsätzlich gilt die Abgabenbefreiung als Übersiedlungsgut

für das Personenkraftfahrzeug, das dem Übersiedelnden gehört.

Auch geflüchtete Familienmitglieder, die in der Ukraine im Haushalt des PKW-Eigentümers gewohnt haben, können das Fahrzeug als Übersiedlungsgut anmelden.

Als Nachweis der Überlassung des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter reicht eine Erklärung des geflüchteten Familienmitglieds aus.

7. Fristen

Bis wann muss ich mein Fahrzeug beim Zoll melden?

Grundsätzlich muss das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Einreise in die

Europäische Union angemeldet werden. Übersiedlungsgut ist innerhalb eines Jahres nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes in der EU anzumelden.

Ausnahmen sind möglich.

8. Zuständige Zollstelle

Bei welcher Zollstelle kann ich mein Fahrzeug abfertigen lassen?

Innerhalb Deutschlands kann das Fahrzeug bei jeder Zollstelle abgefertigt werden.

Die dem Wohnort nächstgelegene Zollstelle kann über die Allgemeine

Dienststellensuche über Zoll.de ermittelt werden:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html

9. Sonderfall: Wiederausfuhr bei Schadhaftheit der Fahrzeuge

Wegen technischer Mängel erhalte ich für mein Fahrzeug keine verkehrsrechtliche Zulassung. Kommt eine formlose Wiederausfuhr in die Ukraine in Betracht?

Ja. Die Überlassung als Übersiedlungsgut in Deutschland ist unschädlich.

Einer Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung für die Ausfuhr bedarf es nicht.

Soweit bekannt, findet in der Ukraine eine Rückwarenregelung Anwendung, inhaltlich vergleichbar zu dem EU-Recht zu Rückwaren. Nähere Einzelheiten werden nach Erhalt belastbarer Informationen gesondert bekannt gegeben.

Fall B: Kurzfristiger Aufenthalt

Ich halte mich vorübergehend in Deutschland auf. Ob ich in die Ukraine zurückkehre oder dauerhaft in Deutschland bleibe, weiß ich noch nicht.

Meine eingeführten Waren nehme ich mit.

1. Zollanmeldung

Was muss ich tun, wenn ich mein in der Ukraine zugelassenes Fahrzeug vorübergehend in Deutschland nutzen will?

Eine Zollanmeldung zur Überführung des PKW in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter Befreiung von den Einfuhrabgaben ist erforderlich. Das Verfahren ermöglicht die Nutzung des Fahrzeugs in der EU unter Befreiung von den Einfuhrabgaben.

2. Formalitäten

Welche Formalitäten sind erforderlich?

Mit der Einreise in die EU über die Grenze gilt das Fahrzeug zur vorübergehenden Verwendung angemeldet. Weitere Formalitäten fallen nicht an.

3. Fristen

Wie lange darf ich mein Fahrzeug in der EU vorübergehend unter Befreiung von den Einfuhrabgaben verwenden?

Grundsätzlich ist das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung **innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise in die EU** zu erledigen.

Auf Antrag der ukrainischen Fahrzeuginhaber als Verfahrensinhaber kann die Erledigungsfrist verlängert werden. Dies gilt auch wenn die ursprünglich gesetzte Frist abgelaufen ist.

Beispiel: Einreise am 30.09.2023
 Erledigungsfrist: 31.03. 2024.

4. Erledigung der vorübergehenden Verwendung

Zur Erledigung des Verfahrens sind die Fahrzeuge vor Ablauf der Erledigungsfrist wieder auszuführen oder in ein anderes Zollverfahren zu überführen. Ansonsten entstehen Einfuhrabgaben, siehe I. Punkt I 3.1.

Als Folgeverfahren kommt insbesondere die Überlassung als abgabenfreies Übersiedlungsgut in Betracht, siehe Punkt I. 3.2.

II. **Hilfe**

1. Wo finde ich weitere Informationen?

Informationen zur **Zollabfertigung** von Waren, die von Flüchtenden in die EU mitgebracht werden, stehen auf der nachstehenden Seite des Zolls zur Verfügung.

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Ukrainekrieg/Ukrainekrieg-Waren-Flucht/ukrainekrieg-waren-flucht.html>

2.

Zur **Kraftfahrzeugsteuer** finden Sie hier ergänzende Informationen:

<https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/Ukrainekrieg-und-Kraftfahrzeugsteuer/ukrainekrieg-und-Kraftfahrzeugsteuer.html>

3.

Zur **verkehrsrechtlichen Zulassung** bietet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf nachstehender Seite Informationen an:

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>

4. [An wen kann ich mich persönlich wenden?](#)

4.1

Bei allgemeinen Fragen bietet die Zentrale Auskunft des Zolls folgende Kontakt-Optionen an, unter anderem:

4.1.1 Telefonische Hotline für Privatpersonen: +49 228 303-26020

4.1.2 E-Mail-Adressen:

info.ukraine@zoll.de

info.privat@zoll.de

enquiries.english@zoll.de

4.1.3 Chatbot TinA <https://tina-zoll.bundesbots.de/>

Des Weiteren wird auf www.zoll.de im Bereich Kontakt > Auskünfte ein neuer Punkt „Fragen im Kontext der Ukraine Krise“ aufgenommen.

4.2 Bei Fragen zur Abwicklung von konkreten Einfuhren wenden Sie sich bitte an die Zollbediensteten bei der Zollstelle, bei der die Abfertigung durchgeführt wird.

Die Kontaktdaten der Zollstelle entnehmen Sie bitte der Allgemeinen

Dienststellensuche.

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/function/DienststellenSuche_Formular.html